

Stadt Klütz

| | | | | |
|---|--|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11938 | | | |
| Federführend: Gremiendienst | Status: öffentlich Datum: 13.10.2017 Verfasser: Monique Rieske | | | |
| Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Klütz | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz | | | | |

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 6. Juli 2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz auf Änderungserfordernisse in der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 zur Anpassung an das aktuell geltende Recht aufmerksam gemacht und zur Beseitigung von Rechtsverletzungen um Änderung gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Stadt Klütz überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

1. Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 6. Juli 2017
2. Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für die Stadt Klütz
Der Amtsvorsteher
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Ritter

Dienstgebäude:

Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer

Telefon

Fax

3.05

03841 3040 1501

3040 8 1501

E-Mail:

S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

15.1

Ort, Datum:

Wismar, den 06.07.2017

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom < Ausfertigungsdatum >

Ihre Satzungsanzeige gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 KV-MV¹ vom 27.06.2017, hier eingegangen am 30.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz hier angezeigt.

Die angezeigte Satzung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz am 22.05.2017 beschlossen (Beschluss-Nr.: SV Klütz/17/11437).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 KV M-V wird die Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Zur Beschlussfassung waren 10 der 15 Mitglieder anwesend, die Beschlussfassung erfolgte mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung. Somit ist das erforderliche Mehrheitsquorum gewahrt.

Auch wurde die Satzung vor der Ausfertigung und vor Veröffentlichung bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ordnungsgemäß angezeigt. Die formellen Voraussetzungen sind insoweit erfüllt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz führt in § 1 Abs. 3 die mit Datum vom 21.03.2017 genehmigte Annahme einer Flagge auf. Nach dem Wortlaut der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V ist die Hauptsatzung diesbezüglich zu ändern. Die Hauptsatzungsregelung des § 1 Abs. 3 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz entspricht der Genehmigung und ist nicht zu beanstanden.

Da die hier angezeigte Satzungsanzeige sich aber auf die Gesamtheit des § 1 der Hauptsatzung erstreckt (und nicht nur auf § 1 Abs. 3) bin ich gezwungen, auf den

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Rechtsverstoß in § 1 Abs. 5 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz hinzuweisen.

Die Regelung, dass die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte der Genehmigung des Bürgermeisters bedarf, verstößt gegen § 9 Abs. 2 der KV M-V i. V. m. der Hoheitszeichenverordnung - HzVO M-V und der Kommunalen Siegelverordnung - KSiegVO.

Aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 17.03.1992 (II210-113.034-92) ergibt sich, dass der Leiter der Behörde die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel bestimmt und dieses auf ein notwendiges Maß beschränkt. Des Weiteren sind mit der Führung von Dienstsiegeln nur Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes mit entsprechendem Aufgabengebiet zu betrauen. Die Namen der ermächtigten Personen und deren Vertreter sowie Nummer, Art und Ausführung der ihnen zugeordneten Dienstsiegel sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung und Aufbewahrung der Dienstsiegel zu belehren und sind bei schuldhaftem Verstoß gegen die Führungs- und Aufbewahrungsbestimmungen für den entstandenen Schaden haftbar.

Eine Verwendung des Dienstsiegels, auch bei Vorliegen einer Genehmigung des Bürgermeisters, durch Dritte, also Personen, die die Berechtigung und Voraussetzung zur Siegelführung nicht besitzen, sieht das Gesetz generell nicht vor und würde auch dem Schutzzweck der Norm zuwiderlaufen.

Insofern widerspricht die Formulierung des § 1 Abs. 5 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz den einschlägigen Rechtsvorschriften und muss geändert werden.

Des Weiteren empfehle ich die Aufnahme des Wortes „Flagge“ in die Überschrift des § 1 der Hauptsatzung.

Dieser Fehler allein führt dazu, dass die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz nicht ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden darf. Ein Beitrittsbeschluss ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz bestimmt, dass alle übrigen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16.06.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.01.2016 unverändert bestehen bleiben. Bei der Durchsicht dieser Regelungen ist mir eine Vielzahl von Bestimmungen aufgefallen, die nicht mehr rechtskonform und somit zwingend an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften anzupassen sind:

1. Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 3)

§ 3 Abs. 1

Die im § 3 Abs. 1 der Ursprungsfassung der Hauptsatzung gefasste „Kann-Bestimmung“ entspricht nicht den Vorgaben der Kommunalverfassung und ist zu ändern.

Nach § 16 Absatz 1 KV M-V unterrichtet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Es handelt sich hierbei um eine verpflichtende Vorschrift.

Lediglich die Art und Weise der Unterrichtung ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln. Bei der Art der Unterrichtung, die mit der hier in der Stadt Klütz gewählten Form einer Einwohnerversammlung im Übrigen durch § 16 Absatz 1 Satz 2 KV M-V als überwiegend praktikabel empfohlen wird, sollte grundsätzlich die Möglichkeit gewählt werden, die den Informationsfluss an den größtmöglichen Interessentenkreis sicherstellt .

Die Häufigkeit der Notwendigkeit der Unterrichtung richtet sich ausschließlich nach der Bedeutsamkeit der Angelegenheit und besteht ausschließlich im Interesse der Gesamtheit der Einwohner. Das heißt, dass der einzelne Einwohner der Gemeinde keinen Rechtsanspruch auf eine Unterrichtung nach § 16 Absatz 1 KV M-V geltend machen kann.

§ 3 Abs. 3

Nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung erhalten die Einwohner/innen die Möglichkeit in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung zu unterbreiten [...] Diese Regelung sollte zur Rechtsklarheit wie folgt konkretisiert werden:

(3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten.

Hinweis:

Die Hauptsatzungsregelung, dass sich Fragen, Vorschläge und Anregungen nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen dürfen, widerspricht nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 1 KV M-V.

Dennoch erlaube ich mir an dieser Stelle den Hinweis, dass den Einwohnern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden soll, zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Ausweitung auf Punkte der Tagesordnung wäre entsprechend der kommunalrechtlichen Festschreibung im Sinne des Gesetzgebers durchaus möglich.

Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V obliegt es der Stadtvertretung, in der Hauptsatzung den eingeräumten gesetzlichen Spielraum zu nutzen und entweder im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zuzulassen, oder diese zur Vermeidung der Gefahr einer teilweisen Vorwegnahme der späteren Sachdebatte oder der Beeinflussung von Gemeindevertretern auszuschließen.

§ 3 Abs. 5

Die Formulierung des § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung weitet das Rederecht der Einwohner unter Umständen zu weit aus. Im Interesse der Stadtvertretung sollte lediglich § 17 Abs. 2 KV M-V zitiert werden.

2. Stadtvertretung (§ 4)

Die Hauptsatzung regelt in § 4 Absatz 3 Nummer 1 den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Personalangelegenheiten, außer Wahlen. Da Wahlen grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, wäre dieser Zusatz entbehrlich, anderenfalls sollte der Vollständigkeit halber auch die "Abberufung" als Ausschlussstatbestand aufgeführt werden.

3. Ausschüsse (§ 6)

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung regelt die Besetzung der Ausschüsse i. S. des § 36 KV M-V. Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 bestimmt die Hauptsatzung auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind oder nicht. Eine derartige Regelung fehlt in der vorliegenden

Hauptsatzung und ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzunehmen.

Vor allem im Hinblick auf die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit 2 Stadtvertretern und einem sachkundigem Einwohner sollte die Regelung zwingend überarbeitet werden, da nach bestehender Regelung im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

4. Bürgermeister/Stellvertreter (§ 7)

In der vorliegenden Hauptsatzung ist die Aufgabenverteilung zwischen dem Hauptausschuss und dem Bürgermeister für einige Beträge nicht eindeutig geregelt. Zwar grenzt § 7 Abs. 1 Satz 1 die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters durch das Wort „unterhalb“ ein, durch den Zusatz „ bis zu“ kann die Zuständigkeit im Streitfall allerdings fraglich sein.

Zur näheren Erläuterung hier ein Beispiel aus § 7 Abs. 1c) und § 5 Abs. 3c) der Hauptsatzung:

„Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bei Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro...“

„Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb von bis zu 500,00 Euro bei der Belastung von Grundstücken“

Im vorliegenden Fall ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geregelt und kann im Streitfall zu Problemen hinsichtlich der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften im Sinne des BGB führen. Aus diesem Grund sind die Wertgrenzen deutlicher zu fassen.

Für die Gestaltung der Wertgrenzen empfehle ich die grundsätzliche Formulierung:

„...*innerhalb der Wertgrenze von X Euro bis unter (oder <) Y Euro* „

Oder, sofern keine Untergrenze besteht bzw. bei 0,00 Euro liegt: „*unter X Euro*“

§ 7 Abs. 4, Satz 1, 2. Alt.

Die Regelung, dass Verpflichtungserklärungen der Gemeinde innerhalb einer bestimmten Wertgrenze durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden dürfen erscheint fraglich. Nach hiesiger Rechtsauffassung handelt es sich in diesem Fall um eine Bevollmächtigung des Amtes, die ebenfalls einem besonderen Schriftformerfordernis unterliegt. Des Weiteren stellt sich die Frage, warum die Stadtvertretung Klütz hier die Stellvertretung durch das Amt, nicht aber durch die amtierenden Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters favorisiert.

Des Weiteren sieht die Regelung des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung für Auftragsvergaben und Unterhaltungsmaßnahmen eine einfache Schriftform auch ohne Festlegung von Wertgrenzen vor, wenn dies von der Stadtvertretung beschlossen wurde oder Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

Nach § 39 Abs. 2 KV M-V bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll [...] der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.

Aus § 39 Abs. 2 Satz 1 lässt sich i. V. m. Satz 2 KV M-V die Primärregelung ableiten, dass Erklärungen, die die Gemeinde verpflichten (hier Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Unterhaltsmaßnahmen) vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Dies entspricht deren kommunalpolitischen Verantwortlichkeit

und dient objektiv dem Schutz der Gemeinde.² Erklärungen, die den Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung nach § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V. Ohne Genehmigung bleibt die Erklärung oder der Vertrag schwebend unwirksam, eine Verpflichtung der Gemeinde tritt infolge der gesetzlichen Regelung nicht ein.

Nach §184 BGB (analog) versteht man unter einer Genehmigung eine nachträgliche Zustimmung. Folglich ist es für die Wirksamkeit der Erklärung unerheblich, ob ein Beschluss der Stadtvertretung im Vorhinein vorlag oder der Auftrag Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um Ermächtigungen zur Ausführung der Entscheidungen während es sich bei den Formvorschriften um konkrete Wirksamkeitsvoraussetzungen handelt.

Die Hauptsatzungsregelung des § 7 Abs. 4 entspricht nicht den kommunalrechtlichen Vorgaben und muss zum Schutz der Gemeinde geändert werden.

Der Fehler könnte durch die Bestimmung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung für die o.g. Fälle behoben werden.

§ 7 Abs. 5

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 KV M-V kann der Bürgermeister nur über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen unter 100 Euro entscheiden. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

5. Entschädigungen (§ 9)

§ 9 Abs. 1, 2

Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Hauptsatzung ist die Zahlung an die Stellvertreter unverzüglich einzustellen, sobald der Bürgermeister eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhält. Dieser Satz ist in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Regelung fragwürdig und sollte gestrichen werden. Nach § 9 Abs. 1 erhält der Bürgermeister eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.500,00 Euro monatlich. Eine zeitliche Einschränkung der Zahlung sieht die Hauptsatzungsregelung nicht vor, sodass diese gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 EntschVO M-V erst nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er oder sie vertreten werden entfällt. Die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 4 der Hauptsatzung führt im Umkehrschluss folglich dazu, dass den stellvertretenden Personen innerhalb dieser drei Monate keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Ich gehe davon aus, dass diese Regelung nicht im Sinne der Stadt Klütz ist. Ich nehme an, dass den stellvertretenden Personen die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nur für die Dauer der tatsächlichen Ausübung der Stellvertretung im Verhinderungsfall des Bürgermeisters gezahlt werden soll (wie bereits in § 9 Abs. 2 Satz 1 – 3 geregelt). Somit ist Satz 4 des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung entbehrlich.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass eine kalendertägliche Abrechnung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters durchaus möglich wäre und die ihm gezahlte Aufwandsentschädigung folglich im Verhinderungsfall entfallen könnte (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 EntschVO M-V). Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Stadt Klütz von der „Dreimonatsregelung“ nach § 8 Abs. 3 der EntschVO M-V Gebrauch macht und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach

² Darsow in: Schweriner Kommentierung zur Kommunalverfassung M-V, S. 264f, Rnr. 9a

drei Monaten kraft EntschVO M-V entfällt. Nach hiesiger Rechtsauffassung sollte die Gemeinde zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ihr durch das Wort „spätestens“ eingeräumtes Ermessen ausnutzen und einen konkreten Zeitraum für die Weiterzahlung der Entschädigung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall regeln.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 f. – funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

Nach § 3 Abs. 4 der EntschVO M-V i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Klütz kann der stellvertretenden Person des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung gezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine vertretungsabhängige Entschädigung, die greift, sobald der Stellvertreter tatsächlich ein Dienstgeschäft des Bürgermeisters aufgrund dessen Verhinderung vornimmt.

Die Regelung des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung, dass die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes eine monatliche Entschädigung erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind i. V. m. dem Folgesatz, dass es dabei unerheblich ist, ob die Vertretung ausgeübt wird, ist widersprüchlich und bei näherer Prüfung auch als rechtswidrig zu werten.

§ 8 Abs. 2 EntschVO M-V regelt eine funktionsbezogene Entschädigungspauschale, die zusätzlich und unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, an die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters gezahlt werden kann (= vertretungsunabhängige Aufwandsentschädigung).

Die in der Hauptsatzung verwendete Formulierung kann dahingehend ausgelegt werden, dass die Zahlung einer vertretungsunabhängigen Entschädigung nur erfolgt, wenn keine tatsächliche Stellvertretung des Bürgermeisters stattfindet. Sobald der Verhinderungsvertreter ein konkretes Dienstgeschäft vornimmt, entfällt der Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung.

Zwar räumt der Gesetzgeber der Gemeinde im § 8 Abs. 2 EntschVO M-V Ermessen ein, indem sie entscheiden kann, ob eine Entschädigungspauschale i. S. des § 8 Abs. 2 EntschVO M-V gezahlt wird, dieses dann aber von der Vornahme eines konkretes Dienstgeschäftes abhängig zu machen, lässt der Gesetzgeber durch den Wortlaut „unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird“ nicht zu.

Die Streichung der Formulierung „sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind“ ist vorzunehmen. Ob eine pauschalierte, vertretungsunabhängige Entschädigungszahlung erfolgen soll, ist von der Gemeinde zu überdenken und entsprechend meiner nachfolgenden Hinweise zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 9 Abs. 5

Sofern den stellvertretenden Personen des Bürgermeisters eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, ist ebenfalls über die Zahlung eines Sitzungsgeldes nachzudenken und dieses dann ggf. in der Hauptsatzung zu regeln. Die derzeitige Formulierung des § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung schließt bei grammatikalischer Auslegung die Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung durch den Wortlaut „weitere Mitglieder“ aus. Nach dem Wortlaut der Norm kann es sich bei den „weiteren Mitgliedern“ nur um jene Personen handeln, die bis dahin noch nicht von den Regelungen erfasst wurden.

Die Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Gemeindevertretung ist generell möglich nach § 14 Abs. 7 EntschVO M-V. Allerdings wird diese durch § 3 Abs. 3 EntschVO M-V eingeschränkt. Demnach darf den Personen, die eine (vertretungsabhängige) funktionsbezogene Aufwandsentschädigung emp-

fangen, keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Jedoch räumt § 14 Abs. 3 EntschVO M-V die Möglichkeit der Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung an die stellvertretende Person des Bürgermeisters ein, soweit dieser nicht selbst eine Sitzung leitet.

Sofern den Verhinderungsvertretern ein Sitzungsgeld gezahlt werden soll, schlage ich folgende Formulierung vor:

Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 40 Euro, sofern es sich nicht um eine von ihm geleitete Sitzung handelt.

Auch die weitere Formulierung des § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 14 EntschVO M-V und sollte folgendermaßen umformuliert werden:

Die Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie ihrer Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

Ebenfall erhalten sachkundige Einwohner für die Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.

§ 9 Abs. 6

Bislang enthielt die Hauptsatzung, ausgenommen vom Hauptausschuss, keine Stellvertretungsregelung für die Ausschüsse (vgl. meine o. g. Anmerkungen unter Nr. 4), somit war auch eine Entschädigungsregelung entbehrlich. Sollte die geänderte Hauptsatzung eine Stellvertretung vorsehen, kann die vorliegende Regelung bestehen bleiben, andernfalls ist die Entschädigung für die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu streichen bzw. auf den Hauptausschuss zu konkretisieren.

§ 9 Abs. 7

Die Verweisung auf die Entschädigungsverordnung M-V mit dem Zusatz „in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ stellt eine dynamische Rechtsverweisung dar. Da die Entschädigungsverordnung M-V nicht mit dem Normgeber der Hauptsatzung (Gemeinde Klütz) identisch ist und dieser die künftige Entwicklung der Bezugsnorm (EntschVO M-V) nicht bestimmen kann, ist eine derartige Rechtsverweisung nicht geboten.

Die Streichung des Zusatzes „in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ ist vorzunehmen.

Weitere Hinweise:

Die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen wird in der vorliegenden Satzung nicht durchgeführt. Ich empfehle sowohl die weibliche, als auch die männliche Form zu verwenden. Eine neutrale Bezeichnung wäre ebenfalls zulässig (z.B. das Bürgermeisteramt)

Die Stadt Klütz wird hiermit aufgefordert, die Hauptsatzung in Anwendung des geltenden Kommunalrechts zu ändern, um so das rechtmäßige Handeln der Organe der Gemeinde sicherzustellen. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung empfehle ich aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Regelungen, einen Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Klütz zu fassen.

Für Ihre Rückmeldung/Stellungnahme (unter Bekanntgabe des Sitzungstermins in der Sache) habe ich mir als **Termin den 1. August 2017** vorgemerkt.

Sollte ich bis zu diesem Termin keine Rückantwort von Ihnen erhalten, sehe ich mich gezwungen die Beschlussfassung zur Neufassung/Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz anzuordnen. In diesem Fall werten Sie mein heutiges Schreiben als Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG M-V.

Sollten Fragen zu oben dargestellten Sachverhalten bestehen, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ritter

Hauptsatzung der Stadt Klütz vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Klütz vom erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.
- (3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmen, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- ~~(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.~~

§ 2

Ortsteile

Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. ~~Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen.~~ Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. ~~Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.~~
- (3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung die Möglichkeit, ~~in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretung~~ Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung ~~sowie den Bürgermeister zu stellen~~ und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der ~~Der~~ Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Stadtvertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Stadtvertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.
- (6) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Zwei weitere Stadtvertreter werden als stellvertretende Hauptausschussmitglieder gewählt. Diese können jedes Ausschussmitglied im Verhinderungsfalle bei einer Sitzung vertreten.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,
~~über Verträge, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat bis 500,00 Euro pro Monat;~~
 - über die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis 100.000,- € sofern der Vergabe eine Ausschreibung voran gegangen ist.
 - bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
~~über überplanmäßige Ausgaben von 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,~~
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro ~~sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 40.000 Euro,~~
 - bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.

- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe E 8 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|--|--|
| 1. Bauausschuss: | 6 Stadtvertreter / 5 sachkundige Einwohner |
| 2. Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss: | 5 Stadtvertreter / 4 sachkundige Einwohner |
| 3. Finanzausschuss: | 4 Stadtvertreter / 3 sachkundige Einwohner |
| 4. Sozial- und Kulturausschuss: | 4 Stadtvertreter / 3 sachkundige Einwohner |
| 5. Rechnungsprüfungsausschuss: | 2 Stadtvertreter / 1 sachkundiger Einwohner |

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> |
|--|--|
| Bauausschuss | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten; |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss | Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; |
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben; |
| Sozial- und Kulturausschuss | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen; |

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, außer den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, sind öffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der ~~Der~~ Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat,
 - über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 - über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
~~über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,~~
 - bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze ~~von~~ bis ~~zu~~ 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden ~~von~~ bis 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis ~~zum Wert von~~ 5.000 Euro und nach der VOB bis ~~zum Wert von~~ 20.000 Euro,
 - bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis ~~zu~~ 5.000,00 Euro.
- (2) Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:
- ~~Hausnummernvergabe,~~
 - ~~Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),~~
 - ~~Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Nebennutzungen,~~
 - ~~Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V — Genehmigungsfreistellung),~~
 - ~~Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Hauptnutzungen nach Empfehlungen des Bauausschusses,~~
 - ~~Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung,~~
 - ~~Stellungnahme von Nachbargemeinden.~~
- ~~Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Stadtvertretung zuständig, die entsprechenden Ausschüsse müssen vorher beteiligt werden.~~

- a) die Hausnummernvergabe,
 - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 - c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
 - d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
 - e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
 - f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
 - g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
 - h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.)
 - i) Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung
 - j) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).
- Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 7 Abs. 2 hat der Bürgermeister die Stadtvertreter laufend zu unterrichten.

~~(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister die Stadtvertretung laufend zu unterrichten.~~

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten. zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

~~Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Stadtvertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.~~

- (4) Die Bürgermeisterin oder der ~~Der~~ Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die **Gemeinde Stadt** über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der ~~Der~~ Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung ~~in Höhe~~ von 1.500,00 Euro ~~monatlich~~. ~~Kalendertäglich beträgt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 1/30 von 1.500,00 Euro.~~ Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 Euro (max. 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 150,00 Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.
- ~~(2) — Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters ab dem 1. Tag für die Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von kalendertäglich 1/30 von 1.500,00 Euro. Ein monatlicher Betrag in Höhe von 1.500,00 Euro darf nicht überschritten werden. Sobald der Bürgermeister eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhält, ist die Zahlung an die Stellvertreter unverzüglich einzustellen.~~
- ~~(3) — Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich
 - ~~• für die erste Stellvertretung 300,00 Euro (20% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters)~~
 - ~~• für die zweite Stellvertretung 150,00 Euro (10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters).~~Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.~~
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.
- (4) Die ~~weiteren~~ Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse, ~~in die sie gewählt sind sowie ihrer und der~~ Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Ebenfalls erhalten sachkundige Einwohner für die Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.

- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung).

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
 Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
 Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- ~~(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.~~
- (4) (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

~~(5)~~ (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Schloßstraße 1 in 23948 Klütz im Schaukasten des Amtes Klützer Winkels.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 ~~14. August 2009~~ sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 7. Januar 2016 ~~10. September 2009, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Dezember 2009, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Januar 2013 und die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Januar 2014~~ außer Kraft.

Klütz,

.....

Jung
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis zwischen Lesefassung und neuer Hauptsatzung der Stadt Klütz

Mögliche Neuformulierungen sind in **grün** gekennzeichnet.

Mögliche Streichungen sind in ~~rot~~ gekennzeichnet.

| Hauptsatzung der Stadt Klütz - aktuell - (Lesefassung bestehend aus den Fassungen der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 und der 1. Satzung zur Ände- rung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 7. Januar 2016) | Hauptsatzung der Stadt Klütz - neu - |
|--|--|
| § 1 Name/Wappen/Dienstsiegel | § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel |
| <p>(1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.</p> <p>(3) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> | <p>(1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmen, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p> | <p>(4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpschagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpschagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p> <p>(5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Stadtvertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Stadtvertreterversammlung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.</p> | <p>(3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p> <p>(5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Stadtvertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Stadtvertreterversammlung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.</p> <p>(6) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.</p> <p>(2) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, | <p style="text-align: center;">§ 4 Stadtvertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.</p> <p>(2) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, |

| | |
|---|---|
| <p>3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> | <p>3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Zwei weitere Stadtvertreter werden als stellvertretende Hauptausschussmitglieder gewählt. Diese können jedes Ausschussmitglied im Verhinderungsfalle bei einer Sitzung vertreten.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen: a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat bis 500,00 Euro pro Monat;</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Zwei weitere Stadtvertreter werden als stellvertretende Hauptausschussmitglieder gewählt. Diese können jedes Ausschussmitglied im Verhinderungsfalle bei einer Sitzung vertreten.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen: a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro der Leistungsrate,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>b) über überplanmäßige Ausgaben von 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>d) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 40.000 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze</p> | <p>über Verträge, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat bis 500,00 Euro pro Monat;</p> <p>b) über die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis 100.000,- € sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorausgegangen ist.</p> <p>c) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>über überplanmäßige Ausgaben von 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall;</p> <p>d) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 40.000 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe E 8 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.</p> <p>(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.</p> | <p>von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe E 8 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.</p> <p>(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Bauausschuss: 6 Stadtvertreter / 5 sachkundige Einwohner</p> <p>2. Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss: 5 Stadtvertreter / 4 sachkundige Einwohner</p> <p>3. Finanzausschuss: 4 Stadtvertreter / 3 sachkundige Einwohner</p> <p>4. Sozial- und Kultur- ausschuss: 4 Stadtvertreter / 3 sachkundige Einwohner</p> <p>5. Rechnungsprüfung- ausschuss: 2 Stadtvertreter / 1 sachkundiger Einwohner</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Bauausschuss: 6 Stadtvertreter / 5 sachkundige Einwohner</p> <p>2. Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss: 5 Stadtvertreter / 4 sachkundige Einwohner</p> <p>3. Finanzausschuss: 4 Stadtvertreter / 3 sachkundige Einwohner</p> <p>4. Sozial- und Kultur- ausschuss: 4 Stadtvertreter / 3 sachkundige Einwohner</p> <p>5. Rechnungsprüfung- ausschuss: 2 Stadtvertreter / 1 sachkundiger Einwohner</p> |

| <p>2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Name</u></th> <th><u>Aufgabengebiet</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauausschuss</td> <td>Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten;</td> </tr> <tr> <td>Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss</td> <td>Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</td> </tr> <tr> <td>Finanzausschuss</td> <td>Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben;</td> </tr> <tr> <td>Sozial- und Kulturausschuss</td> <td>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen;</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td>Prüfung der Finanzwirtschaft</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse, außer den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, sind öffentlich.</p> | <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> | Bauausschuss | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten; | Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss | Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; | Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben; | Sozial- und Kulturausschuss | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen; | Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Finanzwirtschaft | <p>2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Name</u></th> <th><u>Aufgabengebiet</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauausschuss</td> <td>Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten;</td> </tr> <tr> <td>Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss</td> <td>Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</td> </tr> <tr> <td>Finanzausschuss</td> <td>Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben;</td> </tr> <tr> <td>Sozial- und Kulturausschuss</td> <td>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen;</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td>Prüfung der Finanzwirtschaft</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse, außer den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, sind öffentlich.</p> | <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> | Bauausschuss | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten; | Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss | Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; | Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben; | Sozial- und Kulturausschuss | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen; | Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Finanzwirtschaft |
|---|--|-----------------------|--------------|--|--|---|-----------------|---|-----------------------------|---|----------------------------|------------------------------|---|-------------|-----------------------|--------------|--|--|---|-----------------|---|-----------------------------|---|----------------------------|------------------------------|
| <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bauausschuss | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss | Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sozial- und Kulturausschuss | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Finanzwirtschaft | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bauausschuss | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss | Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sozial- und Kulturausschuss | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen; | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Finanzwirtschaft | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

§ 7
Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat,
 - b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.

§ 7
Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der ~~Der~~ Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat,
 - b) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 - c) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
~~über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,~~
 - d) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze ~~von~~ bis **zu** 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden ~~von~~ bis 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis ~~zum Wert von~~ 5.000 Euro und nach der VOB bis ~~zum Wert von~~ 20.000 Euro,
 - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis **zu** 5.000,00 Euro.

| | |
|---|--|
| <p>(2) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausnummernvergabe, b) Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung), c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Nebennutzungen, d) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V – Genehmigungsfreistellung), e) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Hauptnutzungen nach Empfehlungen des Bauausschusses, f) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, g) Stellungnahme von Nachbargemeinden. <p>Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Stadtvertretung zuständig, die entsprechenden Ausschüsse müssen vorher beteiligt werden.</p> | <p>(2) Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausnummernvergabe, b) Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung), e) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Nebennutzungen, d) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V – Genehmigungsfreistellung), e) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB bezogen auf Bauvorhaben nach § 34 BauGB für Hauptnutzungen nach Empfehlungen des Bauausschusses, f) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, g) Stellungnahme von Nachbargemeinden. <p>Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Stadtvertretung zuständig, die entsprechenden Ausschüsse müssen vorher beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hausnummernvergabe, b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung), c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.) d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.) |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister die Stadtvertretung laufend zu unterrichten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.) f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.) g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.) h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.) i) Der/die Bürgermeister/in erteilt die Negativbescheinigung des Inhaltes, dass der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung j) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB). <p>Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 7 Abs. 2 hat der Bürgermeister die Stadtvertreter laufend zu unterrichten.</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister die Stadtvertretung laufend zu unterrichten.</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Stadtvertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p> | <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro sind vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter in einfacher Schriftform auszufertigen werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten. zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Stadtvertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten</p> |

werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.
- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwen-

werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die ~~Gemeinde~~ Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro betragen.
- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwen-

| | |
|--|--|
| <p>dungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p> | <p>dungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro monatlich. Kalendertäglich beträgt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 1/30 von 1.500,00 Euro.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt. Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters ab dem 1. Tag für die Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von kalendertäglich 1/30 von 1.500,00 Euro. Ein monatlicher Betrag in Höhe von 1.500,00 Euro darf nicht überschritten werden. Sobald der Bürgermeister eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhält, ist die Zahlung an die Stellvertreter unverzüglich einzustellen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro monatlich. Kalendertäglich beträgt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 1/30 von 1.500,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.</p> <p>(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 Euro (max. 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 150,00 Euro (max. 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.</p> <p>(2) — Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädi-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Stellvertretung 300,00 Euro (20% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters) • für die zweite Stellvertretung 150,00 Euro (10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters). <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.</p> <p>(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.</p> <p>(5) Die weiteren Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse, und der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.</p> <p>(6) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.</p> | <p>gung gewährt. Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters ab dem 1. Tag für die Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von kalendertäglich 1/30 von 1.500,00 Euro. Ein monatlicher Betrag in Höhe von 1.500,00 Euro darf nicht überschritten werden. Sobald der Bürgermeister eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhält, ist die Zahlung an die Stellvertreter unverzüglich einzustellen.</p> <p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Stellvertretung 300,00 Euro (20% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters) • für die zweite Stellvertretung 150,00 Euro (10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters). <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.</p> <p>(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie ihrer und der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Ebenfalls erhalten sachkundige Einwohner für die Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>(7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(8) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung.</p> | <p>(6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes gestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar,</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Schloßstraße 1 in 23948 Klütz im Schaukasten des Amtes Klützer Winkels. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen,</p> | <p>Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Schloßstraße 1 in 23948 Klütz im Schaukasten des Amtes Klützer Winkels. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen,</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. | sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 14. August 2009 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 10. September 2009, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Dezember 2009, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Januar 2013 und die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Januar 2014 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 14. August 2009 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 7. Januar 2016 10. September 2009, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Dezember 2009, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Januar 2013 und die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Januar 2014 außer Kraft.</p> |